

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Herausgegeben am 14. Dezember 2007

35. Stück

76. Verordnung: Richtsätze für das Pflegegeld und das Ausstattungspauschale für Pflegekinder

77. Verordnung: Kärntner Fischerkarten- und Dienstausweisverordnung; Änderung

78. Kundmachung: Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2008

76. Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2007, Zahl 13-JJF-36/27-2007, mit der die Richtsätze für das Pflegegeld und das Ausstattungspauschale für Pflegekinder festgesetzt werden

Aufgrund des § 20 Abs. 3 des Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 139/1991, zuletzt geändert durch Landesgesetz LGBl. Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Richtsätze für Pflegegeld

- (1) Die Richtsätze betragen monatlich:
- a) für Minderjährige bis Vollendung des 10. Lebensjahres $\in 425$,—
- b) für Minderjährige ab Vollendung des 10. Lebensjahres € 455,–
- (2) Anspruch auf Auszahlung des Pflegegeldes in der Höhe des Richtsatzes nach Abs. 1 lit. b besteht ab dem Monat, in dem der/die Minderjährige das 10. Lebensjahr vollendet.
- (3) Besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe, so ist der in Betracht kommende Richtsatz (Abs. 1 lit. a und b) um einen Betrag zu erhöhen, der der Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2007, entspricht.
- (4) In den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung in der Höhe des monatlich zur Auszahlung gelangenden Pflegegeldes.

§ 2

Ausstattungspauschale

Anlässlich der Aufnahme eines Pflegekindes ist eine einmalige Ausstattungspauschale in der Höhe von € 371,– zu gewähren.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBl. Nr. 70/2006 außer Kraft.
- (2) Die Zuerkennung von Leistungen aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung für die Zeit ab 1. Jänner 2008 darf bereits ab dem auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Tag erfolgen.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

77. Verordnung der Landesregierung vom 27. November 2007, Zahl -11-FIAG-18/3-2007, mit der die Kärntner Fischerkarten- und Dienstausweisverordnung – K-FDV geändert wird

Aufgrund des § 33 des Kärntner Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 62/2000, wird verordnet:

Artikel I

Die Kärntner Fischerkarten- und Dienstausweisverordnung – K-FDV, LGBl. Nr. 16/ 2001, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 lautet:
- "(2) Das Formular für die Fischergastkarte mit der Gültigkeitsdauer von einer Woche hat dem Muster der Anlage 2 zu entsprechen."

- 2. § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- "(3) Das Formular für die Fischergastkarte mit der Gültigkeitsdauer von vier Wochen hat ./. dem Muster der Anlage 2a zu entsprechen."
- 3. Das Muster der Anlage 2 wird durch folgendes Muster der Anlage 2 ersetzt.
- ./. 4. Anlage 2 wird eine Anlage 2a angefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2)

Material: Karton, Größe 75 x 105 mm, zweiteilig, alle Seiten orange

Seite 1

LAND KÄRNTEN



FISCHERGASTKARTE

Nr.: _____

(Von der Ausstellungsbehörde auszufüllen)
Bezirk: Name des Fischereiausübungsberechtigten:
Wohnort:
Gültigkeitsdauer: eine Woche, gerechnet vom Tag der Weitergabe an den Fischergast
Amtssiegel
ausgestellt am
(Unterschrift)

Seite 2

Seite 3

(Vom Fischereiausübungsberechtigten auszufüllen)
Name des Fischergastes:
Hauptwohnsitz des Fischergastes:
Tag der Weitergabe der Fischergastkarte an den Fischergast:
Der Fischereiausübungsberechtigte bestätigt, dass der Fischergast die Fischergastkartenabgabe entrichtet hat.
(Eigenhändige Unterschrift des Fischereiausübungsberechtigten)
(Eigenhändige Unterschrift des Fischergastes)

Seite 4

Zur Ausübung des Fischfangs ist der Fischergast nur berechtigt, wenn er einen vom Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisschein für die Ausübung des Fischfangs besitzt.

Diese Fischergastkarte ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

4. Das Muster der Anlage 2a wird wie folgt festgelegt:

Anlage 2a (zu § 1 Abs. 3)

Material: Karton, Größe $75\,\mathrm{x}$ 105 mm, zweiteilig, alle Seiten hellblau

Seite 1	Seite 2
LAND KÄRNTEN	(Von der Ausstellungsbehörde auszufüllen)
	Bezirk: Name des Fischereiausübungsberechtigten:
	Wohnort:
	Gültigkeitsdauer: vier Wochen, gerechnet vom Tag der Weitergabe an den Fischergast
FISCHERGASTKARTE	Amtssiegel
Nr.:	ausgestellt am
	(Unterschrift)
Seite 3	Seite 4
Seite 3 (Vom Fischereiausübungsberechtigten auszufüllen)	Zur Ausübung des Fischfangs ist der Fischergast
(Vom Fischereiausübungsberechtigten auszufüllen)	Zur Ausübung des Fischfangs ist der Fischergast nur berechtigt, wenn er einen vom Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisschein für die Ausübung des Fischfangs
(Vom Fischereiausübungsberechtigten auszufüllen) Name des Fischergastes:	Zur Ausübung des Fischfangs ist der Fischergast nur berechtigt, wenn er einen vom Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisschein für die Ausübung des Fischfangs besitzt. Diese Fischergastkarte ist nur in Verbindung mit
(Vom Fischereiausübungsberechtigten auszufüllen) Name des Fischergastes: Hauptwohnsitz des Fischergastes: Tag der Weitergabe der Fischergastkarte an den	Zur Ausübung des Fischfangs ist der Fischergast nur berechtigt, wenn er einen vom Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisschein für die Ausübung des Fischfangs besitzt. Diese Fischergastkarte ist nur in Verbindung mit
(Vom Fischereiausübungsberechtigten auszufüllen) Name des Fischergastes: Hauptwohnsitz des Fischergastes: Tag der Weitergabe der Fischergastkarte an den Fischergast: Der Fischereiausübungsberechtigte bestätigt, dass der	Zur Ausübung des Fischfangs ist der Fischergast nur berechtigt, wenn er einen vom Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisschein für die Ausübung des Fischfangs besitzt. Diese Fischergastkarte ist nur in Verbindung mit

78. Kundmachung der Landesregierung vom 29. November 2007, Zahl 14-Ges-951/1/2007, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2008

Gemäß § 57 Abs. 3 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 (K-KAO), LGBl. Nr. 26/1999, i. d. g. F., wird kundgemacht:

Der Aufenthaltskostenbeitrag gemäß § 57 K-KAO 1999 beträgt ab 1. Jänner 2008 \in 6,50 pro Verpflegstag.

Der Landesrat:

Dr. Schantl